

halb auch, daß es nur einen einzigen Zug gegeben hat, der in einem Unentschieden endete, was die liudolfingische Partei als friedlichen Ausgleich, die liutpoldingische als Sieg Arnulfs interpretiert hat. *Primo ingressu* hieß dann also nicht „beim ersten Betreten“ (im Gegensatz zum zweiten), sondern „gleich beim Betreten“ Bayerns, da die Stadt, was ja nichts anderes heißen kann als Regensburg, dem von Norden kommenden König den Weg ins Landesinnere versperrte¹³⁴. Vielleicht war es ganz einfach so, daß Heinrich die Stadt trotz Versuch nicht erobern konnte (was von bayerischer Seite als Sieg über den König gewertet wurde), deshalb in Verhandlungen mit Arnulf eintrat und so schließlich zum geschilderten Ausgleich mit ihm fand.

An der Herzogsstellung Arnulfs war von diesem Zeitpunkt an nicht mehr zu rütteln. „Danach erstrahlte unser ruhmreicher Herzog Arnulf“ schrieb wenig später einer seiner bayerischen Anhänger¹³⁵, und auch der König titulierte ihn fortan mehrfach als *dux*¹³⁶. Erst dadurch, daß Arnulfs Führungsposition von beiden Seiten anerkannt wurde, von 'oben' durch den König und von 'unten' durch seine Landsleute, hatte sie ihren usurpatorischen Charakter verloren, erst dadurch hatte sich im ostfränkischen Reich das Herzogtum als neues Verfassungselement etabliert, nicht nur in Bayern, sondern fast gleichzeitig auch in Alemannien und Lothringen. Die oft gestellte und sehr unterschiedlich beantwortete Frage, ob diese neuartige Verfassungsinstitution ein „autogenes Stammesherzogtum“ oder ein „königliches Amtsherzogtum“ gewesen sei¹³⁷, entpuppt sich bei einer solchen Betrachtungsweise als ein Scheinproblem: Das Herzogtum konnte nicht entstehen und erst recht nicht sich behaupten ohne die gleichzeitige Zustimmung und Mitwirkung des Königs und des Stammesadels. Ohne den Konsens seiner Landsleute wäre der Herzog handlungsunfähig geblieben, ohne die Anerkennung durch den König wären seine Hand-

134) So schon JAFFÉ bei der Edition des Fragmentum (wie Anm. 50) S. 570 Anm. 12: „ipso initio irruptionis in Bavariam“, das sei „sole clarius“.

135) Fragmentum (wie Anm. 50) S. 570: *Post haec* (nach dem Zug Heinrichs nach Bayern) *et alia gloriosus dux noster Arnolfus ... enituit*.

136) DD H I 10 (926), 14 (927) und 15 (927).

137) Den besten Überblick über die geäußerten Meinungen bietet Eduard HLAWITSCHKA, *Vom Frankenreich zur Formierung der europäischen Staaten- und Völkergemeinschaft 840-1046*. Ein Studienbuch zur Zeit der späten Karolinger, der Ottonen und der frühen Salier in der Geschichte Mitteleuropas (1986) S. 201-205.